

Merkblatt zum Antrag und Registrierungsverfahren für Berufsbe- treuerinnen und -betreuer nach dem Betreuungsorganisationsge- setz

Registrierung

Aufgrund des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) ist ab dem 01.01.2023 für alle selbständigen Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie für Vereinsbetreuerinnen und -betreuer eine Registrierung verpflichtend.

Die Registrierung erfolgt ab dem 01.01.2023 bei Ihrer Stammbehörde. Dies ist die Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich Sie ihren Berufssitz haben, unabhängig davon, wo Sie Ihre Tätigkeit ausüben. Sollten Sie keinen Berufssitz haben, richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz.

Ohne eine positive Registrierung (oder die vorübergehende Registriervermutung des § 32 BtOG) kann keine Betreuung nach dem 01.01.2023 beruflich übertragen werden.

Sachkundenachweis

Nehmen Sie Ihre Tätigkeit erst nach dem 01.01.2023 auf, haben Sie grundsätzlich den vollen Sachkundenachweis zu erbringen, damit eine Registrierung und damit eine Übernahme beruflicher Betreuungen erfolgen kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Stammbehörde Sie vorläufig registrieren. Sie haben dann die erforderliche Sachkunde bis zu einem vereinbarten Termin nachzuweisen.

Auch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit oder die Befähigung zum Richteramt gilt als Sachkundenachweis, unabhängig davon, ob oder wie lange Sie bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben.

Notwendige Unterlagen

Um über Ihre Registrierung entscheiden zu können, reichen Sie bitte die nachfolgenden Unterlagen bei Ihrer Stammbehörde ein:

- Antrag auf Registrierung
- Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 BZRG, nicht älter als 3 Monate (Bundesamt der Justiz oder Einwohnermeldeamt), bitte fügen Sie die Quittung der Beantragung als Nachweis bei
- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis gem. § 882b ZPO, aus dem Vollstreckungsportal der Justiz, nicht älter als 3 Monate (eine Schufa-Auskunft ist nicht ausreichend)
- Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist
- Erklärung, ob in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung eine Registrierung versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde

- geeignete Nachweise über den Erwerb der Sachkunde, sofern notwendig
- Angaben über den zeitlichen Gesamtumfang der Berufsbetreuung. (Wie viel Stunden in der Woche üben Sie die Tätigkeit aus?)
- Erläuterung Ihrer Organisationsstruktur. (Üben Sie noch andere Berufstätigkeiten aus? Verfügen Sie über Büroräume? Haben Sie eine Bürogemeinschaft? Wer ist Ihr Vertreter bzw. Vertreterin? Beschäftigen Sie Hilfskräfte für Delegationstätigkeiten? Wenn ja, wie viele mit welchem Stundenumfang?)
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für Vermögensschäden für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres – der Nachweis kann nachgeholt werden, sobald die Stammbehörde alle anderen Voraussetzungen positiv geprüft hat.

Persönliches Gespräch

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird Ihre Stammbehörde mit Ihnen ein persönliches Gespräch führen. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Einladung.

Weitere Fragen

Sie haben noch weitere Fragen?

Wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Betreuungsbehörde!